

**1. Änderungssatzung vom 9. Mai 2025
zur Satzung für den Sparkassen-Teilfonds
des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein**

Aufgrund von § 36 Abs. 9 Satz 5 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVObI. Schl.-H. 2008, S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVObI. Schl.-H. 2023, S. 279), in Verbindung mit § 6 und § 13 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein („**Verband**“) in der Fassung vom 24. Mai 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2019, S. 688), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2021, S. 1167), hat die Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein am 9. Mai 2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein in der im Internet unter der Adresse www.sgvsh.de bekannt gemachten Fassung vom 29. September 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 „Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe“ der Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe wird durch folgende Anlage 1 ersetzt.



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe

beschlossen in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.
vom 04. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Risikoorientierung der Beitragsbemessung	3
II.	Berechnung des Jahresbeitrags und des Zielvolumens	3
III.	Einbeziehung von Tochterinstituten	5
IV.	Erfassung von Zielvolumen und verfügbaren Mitteln der Angehörenden Institute	6
V.	Auffüllung nach Entnahmen	7
VI.	Anlagerichtlinien	8
VII.	Zahlungsverpflichtungen	9
VIII.	Anpassungsklausel	9
IX.	Inkrafttreten und Überprüfung der Grundsätze	9
Anlage 1: Berechnung des Aggregierten Risikogewichts ARW		10
1.	Mechanik der nach EBA gültigen Berechnung des Aggregierten Risikogewichts	10
2.	Festlegung der Schrankenwerte	10
3.	Gewichtung der Risikoindikatoren	11
4.	Definition der Risikoindikatoren	11
5.	Meldung der Eingangsgrößen	12

I. Risikoorientierung der Beitragsbemessung

- (1) Die Beiträge zu den Teilfonds des einheitlichen Stützungsfonds des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teilfonds) werden auf Basis der gedeckten Einlagen und des Risikos der Angehörenden Institute ermittelt. Ergebnis der risikoorientierten Beitragsbemessung ist der individuelle Anteil jedes Angehörenden Instituts am Zielvolumen seines Teilfonds gemäß Abschnitt II Abs. 2 ("individuelles Zielvolumen" des Angehörenden Instituts).
- (2) Die Zielausstattung des Sicherungssystems beträgt 0,8 % der gedeckten Einlagen der Angehörenden Institute gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG. Die Summe der Zielvolumina aller Teilfonds entspricht der Zielausstattung. Die Summe der Zielvolumina der Angehörenden Institute¹ ergibt das Zielvolumen des jeweiligen Teilfonds.

II. Berechnung des Jahresbeitrags und des Zielvolumens

- (1) Der Jahresbeitrag eines Angehörenden Instituts wird in jedem Beitragsjahr entsprechend der folgenden Berechnungsformel bestimmt:

Beitrag eines Instituts =

$$CR \cdot \Delta CD_i \cdot ARW_i \cdot \mu \quad (1. \text{ Term})$$

$$- \quad (2. \text{ Term})$$

(verfügbare Mittel_{31.12.Vorjahr} – Zielvolumen_{31.12.2023})

Die Berechnungsformel orientiert sich an den EBA-Leitlinien zur Beitragsberechnung² und basiert auf folgenden Berechnungskomponenten:

- **CR = Beitragsrate**
Die Beitragsrate CR beträgt 0,8 %. Steigt das Zielvolumen infolge eines Einlagenwachstums an, erfolgt regelmäßig eine vollständige Auffüllung im laufenden Beitragsjahr. Das Kontrollorgan des Sicherungssystems kann für ein Angehörendes Institut auf dessen Antrag in einzelnen Beitragsjahren eine geringere Beitragsrate festlegen, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände – insbesondere nach Maßgabe von Abschnitt V im Fall einer größeren Entnahme – geboten ist.
- **ΔCD_i = Bemessungsgrundlage**
Die Bemessungsgrundlage ΔCD_i des einzelnen Angehörenden Instituts ist der Zuwachs der (eigenen) gedeckten Einlagen kumuliert ab dem 1. Januar

¹ Nach Berücksichtigung von Tochterinstituten – vgl. hierzu Abschnitt III.

² Vgl. Leitlinien der EBA (EBA/GL/2023/02).

2024. ΔCD_i schließt den Zuwachs der gedeckten Einlagen bei Tochterinstituten gemäß Abschnitt III mit ein. Dabei gilt:
 $\Delta CD_i = \text{Einlagenzuwachs}_{01.01.2024} (\Delta CD_i > 0)$

- **ARW_i = Aggregiertes Risikogewicht**
Das Aggregierte Risikogewicht ARW_i eines Angehörigen Instituts im jeweiligen Beitragsjahr beeinflusst als risikoorientierte Komponente das Zielvolumen entsprechend dem Risikogehalt des Angehörigen Instituts. Das Risikogewicht wird für alle Institute basierend auf festgelegten Risikoindikatoren gemäß Anlage 1 ermittelt.
- **μ = Korrekturfaktor**
Der Korrekturfaktor μ skaliert die Auswirkung der Aggregierten Risikogewichte, so dass die Zielausstattung des Sicherungssystems mindestens erreicht wird. Für die Berechnung des Korrekturfaktors werden ausschließlich Angehörige Institute mit Einlagenzuwachs ($\Delta CD_i > 0$) herangezogen. Es gilt:

$$\mu = \frac{\sum_{i=1}^n \Delta CD_i *}{\sum_{i=1}^n ARW_i * \Delta CD_i}$$

* im Zähler ohne Einlagenwachstum bei Tochterinstituten gemäß Abschnitt III

- **Verfügbare Mittel_{31.12.Vorjahr}**
Der Wert der dem Angehörigen Institut gedanklich zugeordneten verfügbaren Mittel wird vom zuständigen Teilfonds fortgeschrieben und mindestens jährlich aktualisiert. Bei Entnahmen im laufenden Jahr soll vor der Beitragserhebung eine Aktualisierung erfolgen.
- **Zielvolumen_{31.12.2023}**
Das institutsbezogene Zielvolumen aus der Beitragsberechnung für das Jahr 2024 (auf Basis der Institutsdaten per 31.12.2023) fließt als festgeschriebener Wert in die jährliche Beitragsberechnung ein. Im Falle einer Fusion von Angehörigen Instituten werden die Zielvolumina_{31.12.2023} der fusionierenden Institute addiert und dauerhaft in der Beitragsberechnung berücksichtigt, d. h. die Zielvolumina_{31.12.2023} gehen bei einer Fusion nicht unter.

Die in die Berechnungsformel eingehenden Berechnungskomponenten sind mit Ausnahme des Zielvolumens_{31.12.2023} jährlich zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zu erheben.

(2) Zielvolumen:

Das individuelle Zielvolumen eines Angehörigen Instituts bemisst sich demnach als

$$\text{Zielvolumen} = 0,8 \% \cdot \text{Einlagenzuwachs}_{01.01.2024} \cdot \text{ARW}_i \cdot \mu + \text{Zielvolumen}_{31.12.2023}$$

Es ist im Regelfall in jedem Jahr vollständig durch Beiträge oder sonstige Mitteleingänge/Erträge aufzufüllen, sofern es nicht bereits durch die gedanklich zugeordneten verfügbaren Mittel erreicht ist.

(3) Angeschlossene Institute

Für angeschlossene Institute entspricht das Zielvolumen 0,8 % der gedeckten Einlagen³ des jeweiligen Instituts. Der Jahresbeitrag eines angeschlossenen Instituts wird abweichend von Abs. 1 nach folgender Beitragsformel berechnet:

$$\text{Beitrag eines angeschlossenen Instituts} = \text{Zielvolumen} - \text{verfügbare Mittel}_{31.12.\text{Vorjahr}}$$

Im Übrigen erfolgt die Bestimmung der jährlichen Beiträge gemäß Abschnitt IV.

(4) Die Institute melden ihre gedeckten Einlagen zum Stand zum 31. Dezember des Vorjahres (über die Teilfonds) bis zum 15. Januar jedes Jahres an das Sicherungssystem (gemäß § 17 Abs. 4 EinSiG).

(5) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Einbeziehung von Tochterinstituten

(1) Das Einlagenwachstum bzw. die Einlagen von Tochterinstituten gemäß Abs. 2 ist bzw. sind bei der Berechnung des Jahresbeitrags und des Zielvolumens eines Angehörigen Instituts gemäß Abschnitt II nach Maßgabe von Abs. 3 oder Abs. 4 zu berücksichtigen.

(2) Tochterinstitute im Sinne dieses Abschnitts III sind Kreditinstitute, die nicht ordentliches oder angeschlossenes Mitglied eines Teilfonds des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe sind und bei denen eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Zugunsten des Kreditinstituts wurde eine harte Patronatserklärung oder eine andere Erklärung einer möglichen Haftungsübernahme eines Angehörigen Instituts ausgesprochen, oder
- es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen dem Kreditinstitut und einem Angehörigen Institut, oder
- das Einlagensicherungssystem des Kreditinstituts wurde vom Angehörigen Institut von der Haftung freigestellt.

(3) Hat ein Tochterinstitut die Voraussetzungen nach Abs. 2 schon vor dem 1. Januar 2024 erfüllt, erhöht sich die Bemessungsgrundlage ΔCDi des Angehörigen

³ Gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG.

Instituts um den Zuwachs der gedeckten Einlagen des Tochterinstituts kumuliert ab dem 1. Januar 2024 und erhöht dadurch das Zielvolumen des Angehörigen Instituts.

- (4) Erfüllt ein Tochterinstitut die Voraussetzungen nach Abs. 2 erstmals nach dem 1. Januar 2024, erhöht sich die Bemessungsgrundlage ΔCDi des Angehörigen Instituts um den Betrag der gedeckten Einlagen⁴ des Tochterinstituts. Soweit die Anwendung von Satz 1 zu einer unzumutbaren Erhöhung eines Jahresbeitrags führt, ist das Kontrollorgan des Sicherheitssystems berechtigt, den nach Satz 1 hinzukommenden Beitragsteil abweichend festzusetzen und auf maximal sechs Beitragsjahre zu verteilen.
- (5) Sofern ein anderes Einlagensicherungssystem die Einlagensicherungsfunktion des Tochterinstituts wahrnimmt, erhöhen die gedeckten Einlagen des Tochterinstituts nicht die Zielausstattung des Sicherheitssystems. Stützungsleistungen können nicht unmittelbar an die von der Regelung umfassten Tochterinstitute geleistet werden. Die Tochterinstitute haben alternativ grundsätzlich die Möglichkeit, jederzeit in den Teilfonds der Landesbanken und Girozentralen als sogenannte angeschlossene Mitgliedsinstitute aufgenommen zu werden.

IV. Erfassung von Zielvolumen und verfügbaren Mitteln der Angehörigen Institute

- (1) Die Teilfonds erfassen für jedes Mitgliedsinstitut jährlich das Zielvolumen und die verfügbaren Mittel einschl. Zahlungsverpflichtungen gemäß § 18 Abs. 2 EinSiG (verfügbare Mittel_{31.12.Vorjahr}). Die Zuordnung der Mittel zum einzelnen Mitgliedsinstitut erfolgt nur gedanklich. Die Erfassung dieser Werte ist jedoch Voraussetzung für eine verursachungsgerechte Beitragserhebung.
- (2) Die Institute leisten an die Teilfonds jährliche Beiträge und Zahlungen (insbesondere Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen), die eine Erreichung und Erhaltung des ihnen gedanklich zugeordneten Zielvolumens⁵ nach § 42 Abs. 1, § 81 Abs. 1 sowie § 108 Abs. 1 der Rahmensatzung innerhalb der Frist des § 17 Abs. 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb der Teilfonds verbundenen Kosten decken. Bei Unterschreitung des Zielvolumens erfolgt eine Wiederauffüllung grundsätzlich im laufenden Beitragsjahr.
- (3) Die Berechnung der Zielausstattung, der Zielvolumina sowie der Beiträge erfolgt im Regelfall bis spätestens 30. Juni jedes Jahres. Die Berechnung des 1. Terms der Beitragsformel erfolgt einheitlich durch die Geschäftsstelle des Sicherheitssystems. Die Berechnung des 2. Terms der Beitragsformel obliegt dem

⁴ Gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG.

⁵ Rückzahlungen an die Institute bei Überschreitung des Zielvolumens sind ausgeschlossen.

zuständigen Teilfonds.

- (4) Die Beitragserhebung erfolgt vor dem 30. September jedes Jahres. Die Mitgliedsinstitute werden in jedem Jahr über die zu zahlenden Beiträge in einem gesonderten Schreiben des jeweiligen Teilfonds informiert.

V. Auffüllung nach Entnahmen

- (1) Entnahmen aus den gedanklichen Konten sind möglich insbesondere in zwei Konstellationen:
- Ausscheiden des Instituts aus dem IPS und Wechsel in ein anderes Sicherungssystem (Übertragung von Fondsmitteln)
 - Stützungsmaßnahmen

Die Auffüllung nach Entnahmen erfolgt gemäß der Berechnungsformel nach Abschnitt II. Die Beitragsrate wird unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Abs. 2 bis 5 bestimmt. Ein eventueller Differenzbetrag zwischen den Zielvolumina aller Angehörigen Institute und der Zielausstattung wird nach Maßgabe von Abs. 7 abgedeckt.

- (2) Verringern sich die verfügbaren Mittel^{31.12.Vorjahr} bei einem Institut derart, dass die verfügbaren Mittel zwei Drittel des Zielvolumens nicht unterschreiten, so sind Entnahmen aus den verfügbaren Mitteln grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten auszugleichen. Sofern das Zielvolumen eines Instituts in einem Beitragsjahr nicht erreicht wird, soll das Institut einen Jahresbeitrag von mindestens 1/6 des Zielvolumens leisten.
- (3) Verringern sich die verfügbaren Mittel^{31.12.Vorjahr} bei einem Institut auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung, so erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 EinSiG die Wiederauffüllung innerhalb von höchstens sechs Jahren. Sofern das Zielvolumen eines Instituts in einem bzw. über mehrere Beitragsjahre hinweg nicht erreicht wird, soll das Institut Jahresbeiträge von mindestens 1/6 des Zielvolumens leisten.
- (4) Unterschreiten nach einer Entschädigung von Einlegern die insgesamt verfügbaren Mittel zwei Drittel des Zielvolumens der Teilfonds, sind von den Instituten unverzüglich Sonderbeiträge zur Auffüllung zu erbringen. Der Teilfonds kann die Aufbringung der Sonderbeiträge durch die Mitgliedsinstitute auch dergestalt beschließen, dass es auf Ebene der Institute zu Unter- bzw. Überschreitungen der Auffüllung von zwei Dritteln kommt.
- (5) Unterschreiten die insgesamt verfügbaren Mittel 25 % des Zielvolumens des Teilfonds (Mindestauffüllung), sind von den Instituten unverzüglich Sonderbeiträge zur Auffüllung zu erbringen. Der Teilfonds kann die Aufbringung der

Sonderbeiträge durch die Mitgliedsinstitute auch dergestalt beschließen, dass es auf Ebene der Institute zu Unter- bzw. Überschreitungen der Mindestauffüllung kommt.

Unterschreiten Institute die Mindestauffüllung, ohne dass diese auf Ebene des jeweiligen Teilfonds unterschritten wird, ist eine Auffüllung durch diese Institute grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten vorzunehmen.

- (6) Ein Angehörendes Institut, bei dem sich die dem Zielvolumen_{31.12.2023} zugrunde liegende Bemessungsgrundlage_{31.12.2023} = $CD_i + TRE_i$ (wobei CD_i = gedeckte Einlagen; TRE_i = Gesamtrisikoposition) auf 75 % oder weniger reduziert hat, kann für den Fall der Auffüllung nach einer Entnahme einen Antrag auf entsprechende Anpassung des Zielvolumens_{31.12.2023} mit Wirkung für die Zukunft an das Kontrollorgan des Sicherungssystems stellen. Ein solcher Antrag kann vom Kontrollorgan nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (7) Führt die Berechnungsformel gemäß Abschnitt II nicht zur vollständigen Wiedererreichung der Zielausstattung des Sicherungssystems, soll der Differenzbetrag zwischen der Summe der Zielvolumina der Angehörenden Institute und der Zielausstattung durch Beschluss des Kontrollorgans nach dem Verhältnis der Höhe der gedeckten Einlagen des jeweiligen Angehörenden Instituts zur Höhe der gedeckten Einlagen aller Angehörenden Institute auf die Angehörenden Institute verteilt werden und erhöht insoweit den jeweiligen Jahresbeitrag oder Sonderbeitrag. Erfolgt die Auffüllung über mehrere Beitragsjahre, wird der Differenzbetrag nach Satz 1 über diesen Zeitraum verteilt.

VI. Anlagerichtlinien

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 EinSiG gelten als verfügbare Mittel im Sinne des Gesetzes Bargeld sowie Einlagen und risikoarme Schuldtitel⁶, die innerhalb von sieben Tagen (§ 14 EinSiG) liquidiert werden können.
Die verfügbaren Mittel müssen risikoarm und ausreichend diversifiziert angelegt werden. Sie sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.
- (2) Die Erträge aus der Anlage der Mittel können zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten des Teilfonds verwendet werden.

⁶ Risikoarme Schuldtitel sind Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Artikel 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen, sowie alle Titel, von denen die Bundesanstalt auf Antrag eines Einlagensicherungssystems feststellt, dass diese Titel als ähnlich sicher und liquide anzusehen sind.

VII. Zahlungsverpflichtungen

- (1) Gemäß § 18 Abs. 2 EinSiG können als verfügbare Mittel auch Zahlungsverpflichtungen eines Instituts gegenüber dem Sicherungssystem berücksichtigt werden, wenn
 - diese Zahlungsverpflichtungen vollständig besichert sind und
 - die Sicherheiten für diese Zahlungsverpflichtungen
 - für das Sicherungssystem verfügbar sind,
 - aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen und
 - nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Die Zahlungsverpflichtungen können auch in Form von Barmitteln hinterlegt werden.

- (2) Der Gesamtanteil dieser Zahlungsverpflichtungen an den verfügbaren Mitteln ist auf höchstens 30 % der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems begrenzt.
- (3) Der Umgang mit Zahlungsverpflichtungen wird nach der Veröffentlichung der entsprechenden Richtlinien geprüft und durch das Kontrollorgan für das Sicherungssystem vorgegeben.

VIII. Anpassungsklausel

- (1) Signifikante Veränderungen im Mitgliederkreis können zu einer Überprüfung der Berechnungsformel gemäß Abschnitt II sowie zu weiteren Anpassungen führen.
- (2) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems wird im ersten Halbjahr 2033 die Angemessenheit der Berechnung der Jahresbeiträge und Zielvolumina gemäß Abschnitt II im Hinblick auf die dauerhafte Aufrechterhaltung der Zielvolumina^{31.12.2023} überprüfen und ggf. der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Anpassung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2034 unterbreiten. Abschnitt V Abs. 7 bleibt unberührt.

IX. Inkrafttreten und Überprüfung der Grundsätze

- (1) Diese Grundsätze treten mit Wirksamwerden in Kraft.
- (2) Die Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung werden regelmäßig, beginnend im Jahr 2030 überprüft. Daneben kann das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einfacher Mehrheit jederzeit eine Überprüfung in Auftrag geben.

Anlage 1: Berechnung des Aggregierten Risikogewichts ARW

1. Mechanik der nach EBA gültigen Berechnung des Aggregierten Risikogewichts

Die hier dargestellte Berechnungslogik erfolgt gemäß der Leitlinie EBA/GL/2023/02. Das Aggregierte Risikogewicht (ARW) ist ein anhand mehrerer Risikoindikatoren ermittelter Prozentwert zwischen 75 % und 150 %. Die Berechnung des ARW erfolgt in drei Berechnungsschritten: (1) Berechnung individueller Risikowerte (IRS), (2) Aggregation der IRS zu ARS, (3) Übersetzung der ARS in ARW.

- (1) Jedem der in Abschnitt 4 dieser Anlage beschriebenen Risikoindikatoren wird basierend auf der jeweiligen Ausprägung ein individueller Risikowert (IRS) zwischen 0 und 100 zugewiesen. Hierbei wird auf ein lineares Verfahren abgestellt, das die relative Verteilung der Werte der Risikoindikatoren der Angehörenden Institute berücksichtigt. Für jeden Indikator werden die Indikatorwerte aller Angehörenden Institute anhand von zwei Schrankenwerten gruppiert und anschließend in IRS übersetzt. Zwischen den Schrankenwerten erfolgt die Übersetzung der Indikatorwerte in IRS linear. Indikatorwerte jenseits der Schrankenwerte werden je nach Bedeutung des Risikoindikators einem IRS-Wert von 0 ("geringes Risiko") oder 100 ("hohes Risiko") zugeordnet. Die Definition der Schranken erfolgt gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage.
- (2) Der aggregierte Risikowert (ARS) ist das gemäß den in Abschnitt 3 dieser Anlage beschlossenen Gewichtungen gewichtete Mittel der individuellen Risikowerte IRS. Der ARS liegt zwischen 0 und 100.
- (3) Der ARW ergibt sich aus dem aggregierten Risikowert ARS. Dem ARS-Wert 0 wird das ARW-Gewicht 75 % zugewiesen, dem ARS-Wert 100 wird das ARW-Gewicht 150 % zugewiesen. Die Übersetzung für ARS-Werte zwischen 0 und 100 erfolgt exponentiell.

2. Festlegung der Schrankenwerte

Die Übersetzung der Werte der Risikoindikatoren in individuelle Risikowerte IRS erfolgt anhand von Schrankenwerten.

- (1) Schrankenwerte von Risikoindikatoren werden auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums (bei Sparkassen-Teilfonds: Gemeinsamer Ausschuss; bei dem Teilfonds der Landesbanken und Girozentralen: Mitgliederversammlung des Teilfonds der Landesbanken und Girozentralen; beim Teilfonds der Landesbausparkassen: Bausparkassenkonferenz) der Teilfonds durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.

- (2) Eine Aktualisierung der Schrankenwerte ist jährlich vorzunehmen; dabei ist die tatsächliche Verteilung der Risikoindikatorwerte zu berücksichtigen.
- (3) Eine Überprüfung der dargelegten Mechanik erfolgt regelmäßig, beginnend im Jahr 2027.

3. Gewichtung der Risikoindikatoren

Die Gewichtung der Risikoindikatoren dient der Aggregation der individuellen Risikowerte IRS.

- (1) Das Kontrollorgan beschließt die Gewichtung der Risikoindikatoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Die Gewichtung der Risikoindikatoren ist durch das Kontrollorgan regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Gewichtungsänderungen werden durch das Kontrollorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.
- (3) Eine Überprüfung der Gewichtung erfolgt regelmäßig, beginnend im Jahr 2027.

4. Definition der Risikoindikatoren

Die Definition der Risikoindikatoren (1) bis (8) erfolgt gemäß EBA/GL/2023/02:

- (1) Leverage-Ratio
- (2) Common-Equity-Tier-1-Ratio
- (3) Liquidity-Coverage-Ratio
- (4) Net-Stable-Funding-Ratio
- (5) Non-Performing-Loans-Ratio
- (6) Total risk exposure amount (TREA)/Total Assets
- (7) Return on Assets
- (8) Covered Deposits/Unencumbered Assets

Weiterer Risikoindikator (nur für Sparkassen):

- (9) Erwarteter Ausfall Depot A

Landesbanken und Landesbausparkassen erhalten dauerhaft die Option, den Risikoindikator Erwarteter Ausfall Depot A irreversibel zu übernehmen. In diesem Fall gilt für diese Institute die Gewichtung analog der Institutsgruppe Sparkassen. Dieses Wahlrecht darf einmalig ausgeübt werden und ist für die Folgerechnungen bindend.

5. Meldung der Eingangsgrößen

- (1) Die Meldung der Eingangsgrößen der Berechnungsformel erfolgt jährlich auf Einzelinstitutsebene (ggf. ohne angeschlossene Landesbausparkasse).

- (2) Die Mitgliedsinstitute des Teilfonds der Landesbanken und Girozentralen haben das Wahlrecht, die Risikoindikatoren auf Basis der bankenaufsichtlichen Institutsgruppe zu melden, sofern eine aufsichtsrechtliche Waiver-Regelung existiert. Ausgenommen hiervon sind Bestandteile von bankenaufsichtlichen Institutsgruppen, für die eine separate Beitragsberechnung im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgt. Dieses Wahlrecht darf einmalig ausgeübt werden und ist für die Folgemeldungen bindend.

2. Die Anlage 2 „Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe“ der Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen- Finanzgruppe wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe

beschlossen in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.
vom 4. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel und Anwendungsbereich	3
II.	Monitoringstufen	3
III.	Präventionsmaßnahmen.....	5
IV.	Eintritt einer Gefährdungslage / Sanierungsmaßnahmen.....	6
V.	Instrumente des Risikomonitoring	8
VI.	Datenintegration.....	11
VII.	Transparenzausschuss.....	12
VIII.	Monitoringausschuss	13
IX.	Zusatzanforderungen für den Landesbanken-Teilfonds	14
X.	Zusatzanforderungen für den LBS-Teilfonds.....	16
XI.	Verschwiegenheitspflicht	18
Anlage 1: Definitionen der Kennzahlen		19
1.	Ertrags- und Risikolage-Kennziffer (ErRi-Kennziffer)	19
1.1	Cost-Income-Ratio (CIR)	19
1.2	Risikoaufwandsquote (RAQ)	21
1.3	Rendite auf Gesamtrisikoposition.....	22
1.4	NPL-Quote.....	22
1.5	Lasten-Reserven-Relation	23
1.6	Zinsänderungsquote (ZÄQ)	24
2.	Risikotragfähigkeitsurteil.....	25
3.	Kapital.....	26
3.1.	Harte Kernkapitalquote	26
3.2.	Leverage-Ratio	26
3.3.	MREL-Quote	26
4.	Liquidität	27
4.1	Liquidity-Coverage-Ratio (LCR)	27
4.2	Net-Stable-Funding-Ratio (NSFR)	27
Anlage 2: Datenintegration.....		28

I. Ziel und Anwendungsbereich

Das Risikomonitoring dient der Früherkennung von Risiko- und Gefährdungslagen bei Mitgliedsinstituten des institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Früherkennung hilft, Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten und Belastungen der Teilfonds und des Sicherungssystems als Ganzem im Interesse aller Mitgliedsinstitute gering zu halten. Die vorliegenden Grundsätze gelten für alle Teilfonds der Sparkassen-Finanzgruppe und stellen somit einheitliche und verbindliche Mindeststandards des Risikomonitoring dar. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus aufgrund seiner besonderen Verantwortung für seine Mitgliedsinstitute zusätzliche Maßnahmen für das Risikomonitoring seiner Mitgliedsinstitute vorsehen, soweit diese den Inhalten dieser Grundsätze nicht entgegenstehen.

II. Monitoringstufen

- (1) Das Risikomonitoring unterscheidet vier Monitoringstufen: „Grün“, „Gelb“, „Rot“ und „Dunkelrot“. Als Ergebnis des Risikomonitoring werden die Mitgliedsinstitute einer dieser vier Stufen zugeordnet. Mitgliedsinstitute mit der MonitoringEinstufung „Gelb“, „Rot“ oder „Dunkelrot“ werden in der Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (nachfolgend Rahmensatzung) als Mitgliedsinstitute mit auffälliger Risikolage klassifiziert¹.
- (2) Bei Mitgliedsinstituten mit einer auffälligen Risikolage kann der zuständige Teilfonds Präventionsmaßnahmen gemäß §§ 20, 21 der Rahmensatzung ergreifen (siehe unter III). Nach Maßgabe von §§ 22, 24 der Rahmensatzung kann das Sicherungssystem gegenüber Mitgliedsinstituten mit der MonitoringEinstufung „Dunkelrot“ Sanierungsmaßnahmen ergreifen (siehe unter IV).
- (3) Den Monitoringstufen sind Informationspflichten der Mitgliedsinstitute gegenüber dem zuständigen Teilfonds zugewiesen. Davon unabhängig gilt das Prüfungsrecht gemäß §§ 50, 88, 115 der Rahmensatzung bei Mitgliedsinstituten mit auffälliger Risikolage. Unabhängig von der Monitoringstufe ist jedes Mitgliedsinstitut überdies verpflichtet, auf Verlangen des Teilfonds oder der Geschäftsstelle des Sicherungssystems die im Abschnitt V. b) genannten Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Stufe „Grün“: Es gibt keine Anhaltspunkte für eine auffällige Risikolage des Mitgliedsinstituts.
Bei Stufe „Grün“ ist das Mitgliedsinstitut verpflichtet, alle Informationen bereitzustellen, die zur Durchführung des Risikomonitoring erforderlich sind. Es wird

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung sind Mitgliedsinstitute mit „auffälliger Risikolage“ gleichzusetzen mit „auffälligen Mitgliedsinstituten“.

auf die in Abschnitt V. b) genannten Informationspflichten verwiesen. Ferner bestehen Informationspflichten bei besonderen Ereignissen gemäß §§ 48, 86, 113 der Rahmensatzung sowie ein jederzeitiges Prüfungsrecht des Teilfonds gemäß §§ 46, 84, 111 der Rahmensatzung.

- (5) Stufe „Gelb“: Es gibt Anhaltspunkte für eine erhöhte Risikolage des Mitgliedsinstituts. Die Entwicklung des Mitgliedsinstituts wird besonders beobachtet und aktiv begleitet. Bei Stufe „Gelb“ bestehen die Informationspflichten sowie Prüfungsrechte analog zu Stufe „Grün“.

Darüber hinaus wird das Mitgliedsinstitut spätestens dann aufgefordert, über die Ursachen und Maßnahmen für die nicht „Grün“ ausgeprägten Kennzahlenwerte zu berichten, wenn das Mitgliedsinstitut an drei aufeinanderfolgenden Erhebungsstichtagen der Stufe „Gelb“ zugordnet war.

- (6) Stufe „Rot“: Es liegen konkrete Merkmale einer besonderen Risikolage des Mitgliedsinstituts vor. Die Risikolage des Mitgliedsinstituts erfordert die intensive Beobachtung und aktive Begleitung des Mitgliedsinstituts durch den Teilfonds.

Bei Stufe „Rot“ bestehen die Informationspflichten sowie Prüfungsrechte analog zu Stufe „Gelb“.

Bei Einstufung in die Monitoringstufe „Rot“ haben Vertreter des Mitgliedsinstituts im Monitoringausschuss, im Stützungsausschuss bzw. im Transparenzausschuss kein Stimmrecht.

- (7) Stufe „Dunkelrot“: Es liegen Anzeichen für eine Gefährdungslage vor. Die Zuordnung zur Stufe „Dunkelrot“ kann bei Vorliegen eines oder mehrerer der quantitativen und/oder qualitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 der Rahmensatzung erfolgen.

Bei Stufe „Dunkelrot“ bestehen die Informationspflichten sowie Prüfungsrechte analog zu Stufe „Rot“.

Bei Einstufung in die Monitoringstufe „Dunkelrot“ ruht eine Mitgliedschaft von Vertretern des Mitgliedsinstituts im Monitoringausschuss, im Stützungsausschuss bzw. im Transparenzausschuss.

- (8) Die Zuordnung eines Mitgliedsinstituts zu den Monitoringstufen „Grün“, „Gelb“ und „Rot“ erfolgt grundsätzlich anhand des Kennzahlensystems (siehe V.a)). Das beschlussfassende Gremium bzw. der Monitoringausschuss kann davon abweichend und auf Grundlage qualitativer Instrumente (siehe V.b)) oder der qualitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 der Rahmensatzung ein

Mitgliedsinstitut einer niedrigeren (bei „Grün“: „Gelb“, „Rot“ oder „Dunkelrot“; bei „Gelb“: „Rot“ oder „Dunkelrot“; bei „Rot“: „Dunkelrot“), jedoch keiner höheren Monitoringstufe zuordnen. Vertreter von Mitgliedsinstituten haben unabhängig von der MonitoringEinstufung des eigenen Mitgliedsinstituts kein Stimmrecht bei Entscheidungen hinsichtlich der MonitoringEinstufung des eigenen Instituts in entsprechenden beschlussfassenden Ausschüssen.

Mitgliedsinstitute, die einem Stützungsvertrag unterstehen, sind im Risikomonitoring besonders zu kennzeichnen. Bei Sparkassen, die gemäß § 38 Abs. 1b der Rahmensatzung zwei Sparkassen-Teilfonds angehören, soll eine Verständigung über eine einheitliche Zuordnung der Sparkasse zu einer Monitoringstufe herbeigeführt werden. Ist kein Einvernehmen herzustellen, so gilt die niedrigere Monitoringstufe.

- (9) Die Zuordnung der Mitgliedsinstitute zu den Monitoringstufen durch das beschlussfassende Gremium bzw. den Monitoringausschuss ist zu dokumentieren und dem Transparenzausschuss auf Anforderung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand des Mitgliedsinstituts informiert stets das Aufsichtsorgan über die Einstufung im Risikomonitoring.

III. Präventionsmaßnahmen

- (1) Der Teilfonds entscheidet gemäß § 20 Abs. 2 der Rahmensatzung über Präventionsmaßnahmen, wenn Anzeichen für eine Risikolage gegeben sind. Diese Voraussetzungen liegen ab der Monitoringstufe „Gelb“ vor. Die Monitoringausschüsse prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen zu jedem Erhebungstermin für das Risikomonitoring und berichten bei deren Eintreten an die Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (2) Der Teilfonds ergreift Präventionsmaßnahmen, die angesichts der individuellen Situation des betroffenen Mitgliedsinstituts geeignet, erforderlich und angemessen erscheinen, um die Gründe für die Risikolage zu beseitigen und eine Stabilisierung des Mitgliedsinstituts zu erreichen. Als Präventionsmaßnahmen kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:
 - Anordnung der Einberufung einer Sitzung mit den Mitgliedern des Aufsichtsorgans und des Vorstands des Mitgliedsinstituts zur Erörterung der Sachlage;
 - Anordnung der Entsendung eines vom zuständigen Teilfonds benannten Vertreters in das Aufsichtsorgan des Mitgliedsinstituts;
 - Anordnung der Durchführung einer Sonderprüfung.

- Aufforderung zur Erstellung einer Mittelfristplanung, die eine nachhaltige Stabilisierung des Mitgliedsinstituts erwarten lässt.

Ein Mitgliedsinstitut kann in der Regel erst bei Vorliegen einer erhöhten Risikolage an drei aufeinanderfolgenden Erhebungsstichtagen oder einer besonderen Risikolage als Präventionsmaßnahme zur Umsetzung personeller und/oder sachlicher Maßnahmen einschließlich der Abberufung einer oder mehrerer Geschäftsleiter des Mitgliedsinstituts aufgefordert werden.

Sofern ein Mitgliedsinstitut eine besondere Risikolage oder an drei aufeinanderfolgenden Erhebungsstichtagen eine erhöhte Risikolage aufweist, kommen als Präventionsmaßnahmen darüber hinaus die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- Aufforderung zur Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung des Mitgliedsinstituts;
- Aufforderung zur Umsetzung zweckdienlicher Maßnahmen

(3) Die Anordnung von Präventionsmaßnahmen erfolgt durch das nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 i.V.m. §§ 51 Abs. 4, 89 Abs. 3, 116 Abs. 3 der Rahmensatzung sowie Abschnitt IX dieser Grundsätze zuständige Gremium des zuständigen Teilfonds. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist nach § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung berechtigt, den zuständigen Teilfonds bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Präventionsmaßnahmen aufzufordern.

(4) Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, ihnen gegenüber angeordneten Präventionsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen. Kommt das Mitgliedsinstitut der ihm gegenüber angeordneten Präventionsmaßnahme nicht nach, kann der Teilfonds entsprechende Maßnahmen im Rahmen des rechtlich Zulässigen selbst ergreifen oder Dritte damit beauftragen; dabei anfallende Kosten sind von dem Mitgliedsinstitut zu tragen.

IV. Eintritt einer Gefährdungslage / Sanierungsmaßnahmen

(1) Die Überprüfung des Vorliegens einer Gefährdungslage, die anhand der qualitativen und quantitativen Kriterien für das Ergreifen von Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 der Rahmensatzung erfolgen kann, ist Bestandteil des Risikomonitoring. Die Monitoringausschüsse prüfen das Vorliegen einer Gefährdungslage zu jedem Erhebungstermin für das Risikomonitoring und berichten bei deren Eintreten an den Transparenzausschuss gemäß § 7 der Rahmensatzung sowie die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach §§ 60 Abs. 1, 96 Abs. 1, 123 Abs. 1 der Rahmensatzung.

- (2) Das Mitgliedsinstitut hat bei Eintritt einer Gefährdungslage dem Teilfonds und dem Transparenzausschuss eine Planung zu deren Überwindung vorzulegen.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 22 Abs. 3 der Rahmensezung ist das Sicherungssystem berechtigt, Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, die angesichts der individuellen Situation des betroffenen Mitgliedsinstituts geeignet, erforderlich und angemessen erscheinen, der Abwendung der Umstände zu dienen, die das Mitgliedsinstitut in seinem Bestand gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Als Sanierungsmaßnahmen kommen nach § 22 Abs. 4 der Rahmensezung insbesondere in Betracht:
- die Aufforderung zur Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung;
 - die Forderung nach Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen zur Abwendung der für die Sanierung nach § 22 Abs. 3 der Rahmensezung maßgeblichen Umstände (z.B. Umsetzung personeller Maßnahmen, Beauftragung externer Berater, Abbau von Risikopositionen, Veräußerung von Portfolien, Einstellung von Geschäftsbereichen, Reduzierung des Liquiditätsbedarfs, Hinwirken auf Fusion von Instituten);
 - die Aufforderung an das Mitgliedsinstitut, in Gespräche und Verhandlungen mit den Trägern über geeignete Maßnahmen der Träger zur Abwendung der Sanierungsvoraussetzungen einzutreten und bei Bedarf zu Trägerbeiträgen aufzufordern.

Die Sanierungsmaßnahmen des Sicherungssystems sind so zu gestalten, dass dadurch bereits ergriffene Sanierungsmaßnahmen des Mitgliedsinstituts in ihrer Wirksamkeit nicht beschränkt oder vereitelt werden.

- (4) Entscheidungen über die Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen erfolgen nach Maßgabe von § 24 der Rahmensezung durch den zuständigen Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt. Die Beschlussfassung richtet sich bei Zuständigkeit des Teilfonds nach §§ 52, 89, 116 der Rahmensezung und bei Zuständigkeit des Kontrollorgans nach §§ 25ff. der Rahmensezung.
- (5) Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, ihnen gegenüber angeordnete Sanierungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen. Kommt das Mitgliedsinstitut der ihm gegenüber angeordneten Sanierungsmaßnahme nicht nach, kann das Sicherungssystem entsprechende Maßnahmen im Rahmen des rechtlich Zulässigen selbst ergreifen oder Dritte damit beauftragen; dabei anfallende Kosten sind von dem Mitgliedsinstitut zu tragen.

V. Instrumente des Risikomonitoring

a) Quantitative Instrumente

Quantitatives Instrument des Risikomonitoring ist ein Kennzahlensystem. Unter Bezugnahme auf §§ 45, 83, 110 der Rahmensatzung sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, alle erforderlichen Informationen zur Bestimmung der Kennzahlenwerte zur Verfügung zu stellen. Das Kennzahlensystem umfasst die folgenden betriebswirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Kriterien:

- Ertrags- und Risikolagekennziffer²
- Risikotragfähigkeitsurteil
- Kapital (Harte Kernkapitalquote, Leverage-Ratio, MREL-Quote³)
- Liquidität (LCR und NSFR)

Die Definition der Kennzahlen, die die Kriterien konkretisieren, erfolgt in Anlage 1 zu diesen Grundsätzen. Sind mindestens drei der Kriterien „Gelb“ oder ist eines „Rot“ ausgeprägt, so wird das Mitgliedsinstitut insgesamt der Monitoringstufe „Rot“ zugewiesen. Ist eines der Kriterien „Gelb“ ausgeprägt, so wird das Mitgliedsinstitut insgesamt der Monitoringstufe „Gelb“ zugeordnet. Sofern ein Mitgliedsinstitut die Eigenmittelanforderungen gemäß § 2 Abs. e EZR-Regelwerk nicht erfüllt, wird es der Monitoringstufe „Rot“ zugeordnet.⁴

Grundsätzlich sind den Kennzahlen die Zahlen der Institutsgruppe bzw. des handelsrechtlichen Konsolidierungskreises/des IFRS-Konsolidierungskreises zugrunde zu legen. Sollte keine Gruppenmeldung erfolgen, werden die Werte des einzelnen Mitgliedsinstituts herangezogen. Bei Mitgliedsinstituten, deren Gruppenmeldung andere Mitgliedsinstitute umfasst, die gesondert dem Risikomonitoring unterliegen, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der Konsolidierungskreis etwa durch die Einbeziehung von Teilkonzernen verändert werden sollte.

Eine Gewichtung der Kennzahlen bei der Verdichtung ist möglich. Schwellenwerte, Erhebungsfrequenz und Gewichtung von Kennzahlen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gremien der Teilfonds (bei Sparkassen-Teilfonds: Vorstandsvorsteherkonferenz und Landesobleuteausschuss; beim Landesbanken-Teilfonds: Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds; beim LBS-Teilfonds: Bausparkassenkonferenz) oder der Geschäftsführung des Sicherungssystems durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abschwächung von Schwellenwerten ist vom Kontrollorgan des Sicherungssystems mit

² Die Zusammensetzung dieser Kennziffer ergibt sich gemäß Anlage 1.

³ Die MREL-Quote wird vorerst nur für betroffene ordentliche Mitglieder des Landesbanken-Teilfonds erhoben.

⁴ Solange das EZR-Regelwerk für das jeweilige Mitgliedsinstitut Anwendung findet.

einer Mehrheit von drei Vierteln zu beschließen. Es sind möglichst einheitliche Schwellenwerte für alle Teilfonds anzustreben

Die Kriterien werden regelmäßig, beginnend im Jahr 2024, überprüft. Daneben kann das Kontrollorgan des Sicherungssystems jederzeit eine Überprüfung in Auftrag geben.

b) Qualitative Instrumente

- (1) Insbesondere vor dem Hintergrund der Risikofrüherkennung ist dem qualitativen Risikomonitoring eine hohe Bedeutung beizumessen. Es ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Risikomonitoring.

Unabhängig von der Monitoringstufe bestehen Informations- und Auskunftsrechte des Teilfonds gegenüber den Mitgliedsinstituten, um neben der Einschätzung der aktuellen Risikolage auch Erkenntnisse über zukünftige Risiken und Entwicklungen berücksichtigen zu können.

- (2) Im Rahmen des qualitativen Risikomonitoring sind die Mitgliedsinstitute unabhängig von der Monitoringstufe verpflichtet, dem Teilfonds neben öffentlich zugänglichen Informationen die folgenden Unterlagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen:
- i) Festgestellter Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht, die gemäß § 47 i.V.m. § 34 EinSiG dem Teilfonds und auf Anforderung auch dem Sicherungssystem einzureichen sind
 - ii) MaRisk-Risikobericht an die Geschäftsleitung
 - iii) Risikobericht des Abschlussprüfers an den Teilfonds⁵
 - iv) Sonderprüfungsberichte der EZB nach Art. 12 der SSM-VO oder der BaFin nach § 44 KWG
 - v) Geschäfts- und Risikostrategie gemäß AT 4.2 der MaRisk
 - vi) Mittelfristige Eigenkapitalplanung und Unternehmensplanung inklusive Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses (Mehrjahresbetrachtung)
 - vii) Bankenaufsichtlich festgelegte institutsindividuelle Anforderungen hinsichtlich Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, sofern zutreffend
 - viii) Eigenmittelanforderungen gemäß § 2 Abs. e) Regelwerk der Erweiterten Zusammenfassungsverrechnung (EZR)⁶
 - ix) Entlastungswirkung⁷ infolge der aufsichtlichen Optionen:

⁵ Nur für Mitglieder des Landesbanken-Teilfonds und des LBS-Teilfonds

⁶ Solange das EZR-Regelwerk für das jeweilige Mitgliedsinstitut Anwendung findet.

⁷ Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich zum Stichtag 30. Juni (per 31.12. des Vorjahres) – die quantitativen Ergebnisse sind dem Transparenzausschuss zu melden und in geeigneter Form den Teilfonds zur Verfügung zu stellen.

- Nullgewichtung verbundinterner Forderungen (Art. 113 (7) CRR)
 - Verzicht auf die Großkreditobergrenze bei verbundinternen Forderungen (Art. 395 CRR)
- x) Stresstestergebnisse (von der Aufsicht bzw. vom Transparenzausschuss angeforderte Rechnungen/Szenarien)
- xi) Szenariorechnungen (gemäß Anforderung des Transparenzausschusses)

Die Unterlagen nach Satz 1 sind grundsätzlich einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Der Teilfonds kann Mitgliedsinstitute, deren individuelles Zielvolumen weniger als 5 % des Zielvolumens des Teilfonds beträgt, von der Vorlagepflicht nach Satz 1 ii), v) und vi) befreien.

- (3) Der Monitoringausschuss bzw. der Teilfonds kann von einem Mitgliedsinstitut gemäß §§ 49, 87, 114 der Rahmensatzung unabhängig von der Monitoringstufe zusätzliche Informationen und Unterlagen anfordern, wenn er dies zur Einschätzung der Risikolage des Mitgliedsinstituts für erforderlich hält, z. B.:

- Bankinterne Konzepte und Berechnungen zur Risikotragfähigkeit gemäß AT 4.1 der MaRisk (Mehrjahresbetrachtung) und zur Liquidität
- Sonstige Strategien, auf die in der Geschäfts- und Risikostrategie gemäß AT 4.2 der MaRisk verwiesen wird
- Institutsindividuelle aufsichtliche Unterlagen (z.B. aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)) bzw. Unterlagen im Zusammenhang mit institutsindividuellen Sanierungsplänen, -indikatoren und -schwellenwerten gemäß SAG
- Schriftwechsel mit den Aufsichtsbehörden zur wirtschaftlichen Situation bzw. Risikolage sowie Protokolle über Aufsichtsgespräche
- Ergänzende Analysen, deren Kosten das jeweilige Mitgliedsinstitut trägt
- Weitere ausgewählte aufsichtsrechtliche Kennzahlen, z. B. zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells
- Informationen zu besonderen Ereignissen gemäß §§ 48, 86 bzw. 113 der Rahmensatzung

Sofern eine Prüfung eines Mitgliedsinstituts gemäß Einlagensicherungsgesetz erfolgt, kann der Monitoringausschuss den Prüfungsbericht anfordern.

- (4) Die Teilfonds können im Rahmen des qualitativen Risikomonitoring über die in diesen Grundsätzen für das Risikomonitoring genannten Instrumente hinaus auch weitere eigene Kennzahlensysteme zur Beurteilung der Mitgliedsinstitute verwenden.

- (5) Über einen weitergehenden Einsatz der qualitativen Risikomonitoringinstrumente entscheidet der jeweilige Monitoringausschuss oder das mit dem Risikomonitoring betraute Gremium.
- (6) Der Transparenzausschuss ist von jedem Teilfonds über die Prozesse im Risikomonitoring, insbesondere über Art und Umfang des Einsatzes der qualitativen Risikomonitoringinstrumente, zu informieren. Wesentliche Änderungen der Prozesse sind dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Abschlussprüfer des jeweiligen Mitgliedsinstituts des Landesbanken-Teilfonds und des LBS-Teilfonds fertigt den Risikobericht des Abschlussprüfers für den Teilfonds auf Grundlage der zusammenfassenden Schlussbemerkung des Prüfungsberichts gemäß § 6 der Prüfungsberichtsverordnung der BaFin (PrüfBV) an. Bei Erstellung des Risikoberichts sind besondere Erkenntnisse zur Vermögens-, Ertrags- und Risikolage des Mitgliedsinstituts zu berücksichtigen.
- (8) Die qualitativen Instrumente des Risikomonitoring sowie die öffentlich verfügbaren Informationen werden durch die mit dem Risikomonitoring beauftragte Stelle (beschlussfassendes Gremium oder Monitoringausschuss) ausgewertet. Die Auswertung kann einem beauftragten Dritten (z.B. Prüfungsstelle, Wirtschaftsprüfer) übertragen werden. Weitere qualitative Erkenntnisse der Prüfungsstellen (bei Sparkassen) bzw. des Abschlussprüfers (bei Landesbanken und Landesbausparkassen) sind in den Beschluss des Monitoringausschusses über die Monitoringstufe einzubeziehen.

Bei der Auswertung des MaRisk-Risikoberichts sind insbesondere die Häufung von Risiken und die Übereinstimmung des aus dem MaRisk-Risikobericht erkennbaren tatsächlichen Risikoverhaltens mit der Risikostrategie zu würdigen.

VI. Datenintegration

Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems ist berechtigt, auf Einzelinstitutsdaten zuzugreifen, um die Möglichkeiten für umfassendere Analysen und bessere Transparenz auf Ebene des Sicherungssystems zu schaffen. Die Ergebnisse werden dem Transparenzausschuss und in geeigneter Form den Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Der Einzelzugriff erfolgt auf die Daten, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, in der Regel über die dafür vorgehaltenen Systeme, insbesondere SVP_S-IBUS mit den darin enthaltenen Betriebsvergleichen, Statistikdaten sowie ausgesuchte Meldevordrucke aus bestehenden Meldungen. Die Teilfonds tragen dafür Sorge, dass bei den Mitgliedsinstituten eine adäquate Datenbasis in vergleichbarer Form vorliegt; die Mitgliedsinstitute haben diesbezügliche Vorgaben des Teilfonds zu erfüllen. Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems berichtet dem Transparenzausschuss bei Feststellung einer nicht adäquaten Datenqualität.

Der Umfang des Einzelzugriffs kann durch Beschluss des Kontrollorgans erweitert bzw. angepasst werden.

VII. Transparenzausschuss

(1) Das Sicherungssystem unterhält gemäß § 7 Abs. 1 Rahmensezung einen Transparenzausschuss, der die Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Rahmensezung wahrnimmt. Darüber hinaus hat der Transparenzausschuss die folgenden Aufgaben:

- Initiierung von Stresstests inkl. standardisierter Vorgaben insbesondere für Parameter/Zinsszenarien (jährlich durchzuführen, sofern keine adäquate Rechnung gemäß aufsichtlicher Anforderung vorliegt);
- Anforderung von Szenariorechnungen auf Basis standardisierter Planungsszenarien unter Berücksichtigung der Spezifika der Geschäftsmodelle sowie der aus dem Risikomonitoring bereits vorliegenden Informationen.

Der Transparenzausschuss kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Aussprache von Empfehlungen an die Teilfonds im Rahmen seiner Aufgabenstellung,
- Hinzuziehung eines Vertreters eines Teilfonds bzw. des mit dem Monitoring betrauten Gremiums zu Sitzungen des Transparenzausschusses,
- Entsendung eines Vertreters des Transparenzausschusses in Sitzungen des mit dem Monitoring betrauten Gremiums des Teilfonds,
- Berichterstattung an den Präsidialausschuss des DSGV,
- Befassung der Teilfonds oder des Kontrollorgans des Sicherungssystems im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche,
- Anforderung zusätzlicher Informationen der Mitgliedsinstitute an den Teilfonds im Rahmen des Risikomonitoring.

Die Teilfonds sind verpflichtet, an den ergriffenen Maßnahmen mitzuwirken.

(2) Die Teilfonds sind verpflichtet, dem Transparenzausschuss unbeschadet zusätzlicher Informationspflichten nach diesen Grundsätzen für das Risikomonitoring die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Informationen zur Risikolage im Rahmen der regelmäßigen Meldungen, insbesondere die Ergebnisse aus dem Risikomonitoring, die Ergebnisse der Beitragsbemessung, Informationen zum Fondsbestand, zur Fondsbelegung sowie zum Stand aktueller Stützungsmaßnahmen,
- Meldung über die Ergreifung von Präventions-, Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen (inkl. Stützungsverträge).

Darüber hinaus kann der Transparenzausschuss Informationen und Stellungnahmen anfordern, die zur Aufhellung der Risikolage eines Teilfonds beitragen. Die Teilfonds sind verpflichtet, diese Informationen und Stellungnahmen bereitzustellen.

- (3) Die Anzahl der Sitzungen des Transparenzausschusses richtet sich nach der durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems festgelegten Erhebungsfrequenz für das Risikomonitoring. Außerordentliche Ausschusssitzungen sind einzuberufen,
 - auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Transparenzausschusses,
 - auf Antrag eines Teilfonds, sowie
 - wenn die Summe der beschlossenen Stützungsvolumina oder Entschädigungszahlungen an Einleger aller Teilfonds des Sicherungssystems ein Drittel des Gesamtvolumens des Sicherungssystems übersteigt.
- (4) Der Transparenzausschuss berichtet jährlich an das Kontrollorgan des Sicherungssystems. Dieser Bericht soll auffällige Risikolagen aufzeigen sowie eine Übersicht über die Risiken der Teilfonds geben. Abschriften dieses Berichtes sind allen Teilfonds zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Vertraulichkeit von Geschäftsdaten sicherzustellen. Der Transparenzausschuss erstattet dem Kontrollorgan des Sicherungssystems außerdem Bericht, wenn die Summe der beschlossenen Stützungsvolumina oder Entschädigungszahlungen an Einleger aller Teilfonds ein Drittel des Gesamtvolumens des Sicherungssystems übersteigt. In diesem Fall sind stets die Teilfonds zu informieren.
- (5) Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems nimmt die Meldungen, Unterlagen und sonstigen Informationen von den Teilfonds entgegen und bereitet die Sitzungen, Entscheidungen und Berichte des Transparenzausschusses vor.

VIII. Monitoringausschuss

Die Teilfonds richten Monitoringausschüsse ein (vgl. §§ 64, 99, 126 der Rahmensatzung). Aufgabe dieser Ausschüsse ist die Bewertung und Aufbereitung der Ergebnisse des Risikomonitoring als Entscheidungsgrundlage für die beschlussfassenden Gremien. Ein Monitoringausschuss sollte mindestens drei Mitglieder umfassen und mindestens zweimal

jährlich tagen. Der Monitoringausschuss berichtet an den Transparenzausschuss gemäß §§ 45, 83, 110 der Rahmensatzung. Vorbehaltlich der Kompetenzregelungen für die Entscheidung des Teilfonds über Präventionsmaßnahmen nach §§ 51 Abs. 4, 89 Abs. 3, 116 Abs. 3 der Rahmensatzung und Abschnitt IX dieser Grundsätze oder Sanierungsmaßnahmen nach §§ 52 Abs. 4, 89 Abs. 3, 116 Abs. 3 können dem Monitoringausschuss vom beschlussfassenden Gremium Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Wird auf die Einrichtung eines Monitoringausschusses verzichtet, so verbleiben dessen Aufgaben beim beschlussfassenden Gremium.

IX. Zusatzanforderungen für den Landesbanken-Teilfonds

(1) Der Landesbanken-Teilfonds richtet einen Monitoringausschuss ein. Dieser besteht aus

- vier Vertretern aus dem Kreis der ordentlichen Mitgliedsinstitute sowie einem Stellvertreter,
- drei von der Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds auf Vorschlag der Geschäftsführung des Sicherungssystems bestellten fachkundigen unabhängigen Dritten, davon:
 - einem mit der Rechnungslegung von Landesbanken fachlich vertrauten Vertreter mit Zugriff auf Kapazitäten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder organisatorischer Einbindung in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (stellvertretender Vorsitzender des Monitoringausschusses)
 - zwei Vertreter mit fundierter Erfahrung aus der verantwortlichen Steuerung eines Kreditinstituts mit Wholesale Banking oder mit Transformationsexpertise aus der Kredit-/Finanzwirtschaft, und
- einem Vertreter des DSGV.

Bei der Bestellung der fachkundigen Dritten ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte aufgrund anderer Mandate, etwa für die Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds, die Aufsicht oder andere Auftraggeber bestehen.

Der Monitoringausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Landesbanken.

Der Stellvertreter nimmt an sämtlichen Sitzungen des Monitoringausschusses teil und hat dabei in der Regel kein Stimmrecht. Ein Stimmrecht erhält das stellvertretende Ausschussmitglied, sobald Belange behandelt werden, die eines der anderen vier im Monitoringausschuss vertretenen ordentlichen Mitgliedsinstitute betreffen; das Stimmrecht des Vertreters des betroffenen Mitgliedsinstituts ruht in diesem Fall. Die Vertreter der ordentlichen Mitgliedsinstitute werden von der Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds aus dem Kreise ihrer Vorstände gewählt. Der Vertreter des DSGV wird durch den Präsidenten benannt. Die Benennung einer Stellvertretung für den Vertreter des DSGV ist möglich.

- (2) Der Vorsitzende des Monitoringausschusses sowie der stellvertretende Vorsitzende des Monitoringausschusses vertreten den Landesbanken-Teilfonds im Transparenzausschuss.
- (3) Vorbehaltlich der Kompetenzen der Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds für die Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen sowie über Präventionsmaßnahmen gegenüber Mitgliedsinstituten, die mindestens eine besondere Risikolage oder seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Erhebungsstichtagen eine erhöhte Risikolage aufweisen, führt der Monitoringausschuss des Landesbanken-Teilfonds das Risikomonitoring gemäß Abschnitte II. bis V. dieser Grundsätze durch und nimmt alle satzungsmäßigen Informationsrechte wahr. Dazu zählen auch:
 - Information des Aufsichtsorgans über das Vorliegen von Kriterien für eine Gefährdungslage,
 - Information des Aufsichtsorgans über die Verletzung von Sorgfaltspflichten,
 - Verwendung eigener Kennzahlensysteme zur Beurteilung der Mitgliedsinstitute im qualitativen Risikomonitoring,
 - Entscheidung über die Präventionsmaßnahmen, soweit nach Satz 1 keine Entscheidungszuständigkeit der Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds besteht,
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds hinsichtlich der Entscheidung über Präventionsmaßnahmen, für die nach Satz 1 eine Entscheidungszuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht,
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds hinsichtlich der Entscheidung über die Sanierungsmaßnahmen.
- (4) Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems nimmt die Meldungen, Unterlagen inklusive Risikoberichte und sonstigen Informationen im Rahmen des vereinbarten Risikomonitoring entgegen.
- (5) Die Auswertung der unabhängig von der Monitoringstufe vorzulegenden Risikoberichte und sonstigen Informationen erfolgt in Verantwortung des stellvertretenden Vorsitzenden des Monitoringausschusses in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Sicherungssystems unter Einbindung von Kapazitäten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen eines vom Kontrollorgan des Sicherungssystems zu genehmigenden Budgets.

- (6) Der Monitoringausschuss ist berechtigt, unabhängig von der MonitoringEinstufung anlassbezogenen Daten bzw. Sonderauswertungen von den Mitgliedsinstituten anzufordern.
- (7) Die Mitgliedsinstitute informieren die Geschäftsstelle des Sicherungssystems, wenn bei ihnen eine Sonderprüfung der EZB nach Art. 12 der SSM-VO oder der BaFin gemäß § 44 KWG angeordnet wurde. Der Prüfungsbericht über die Sonderprüfung ist der Geschäftsstelle des Sicherungssystems unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte der Wirtschaftsprüfer aufgrund anderer Mandate, etwa für das Mitgliedsinstitut selbst, die Aufsicht oder andere Auftraggeber bestehen.
- (9) Alle Personen, namentlich die Mitglieder des Monitoringausschusses sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Sicherungssystems, die Zugang zu Informationen und Unterlagen im Rahmen des Risikomonitoring haben, sind mit gesonderter Erklärung – auch über ihre Amtszeit hinaus – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Monitoringausschusses zu verpflichten. Sie sind insbesondere zu verpflichten, die Informationen nicht für andere Zwecke als jenen des Risikomonitoring zu verwenden und sie nicht unbefugt Dritten gegenüber zu offenbaren bzw. zu verwerthen. Dritte in diesem Sinne sind auch die Mitgliedsinstitute bzw. der Verband, denen die Mitglieder des Monitoringausschusses bzw. die Mitarbeiter der Geschäftsstelle angehören. Diese Verpflichtung erstreckt sich ggf. auch auf Mitarbeiter, die den Mitgliedern des Monitoringausschusses in ihren jeweiligen Mitgliedsinstituten zuarbeiten. Die Zahl dieser Mitarbeiter ist auf maximal zwei begrenzt; sie sind der Geschäftsstelle zu benennen.
- (10) Die Kosten der Beauftragung der externen Wirtschaftsprüfer, der Auswertung der regelmäßig zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kennziffern, Risikobericht des Abschlussprüfers, MaRisk-Risikoberichte) sowie die unmittelbaren und die anteiligen Kosten der Geschäftsstelle des Sicherungssystems trägt der Landesbanken-Teilfonds. Die Kosten werden entsprechend den jeweiligen Zielvolumina auf die Mitgliedsinstitute umgelegt und mit den vorhandenen Mitteln des Mitgliedsinstituts verrechnet. Die Kosten von anlassbezogenen weitergehenden Prüfungen einzelner Mitgliedsinstitute tragen die jeweils betroffenen Mitgliedsinstitute.

X. Zusatzanforderungen für den LBS-Teilfonds

- (1) Der LBS-Teilfonds richtet einen Monitoringausschuss ein. Dieser besteht aus

- den Vorstandsvorsitzenden bzw. Sprechern der Geschäftsleitungen der angeschlossenen Landesbausparkassen,
- zwei von der Geschäftsführung des Sicherungssystems benannten Vertretern, und
- einem externen Wirtschaftsprüfer mit fundierter Erfahrung in der Bausparkassenprüfung, der von der Bausparkassenkonferenz auf Vorschlag der Geschäftsführung des Sicherungssystems anlassbezogen bestellt wird, wenn die Bestellung geeignet, erforderlich und angemessen erscheint, um zur Aufhellung der Risikosituation zumindest einer Landesbausparkasse beizutragen.

Die Vorstandsvorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsleitungen der angeschlossenen Landesbausparkassen können sich im Einzelfall durch ein anderes Mitglied ihres Vorstands bzw. ihrer Geschäftsleitung vertreten lassen. Der Monitoringausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Der Monitoringausschuss führt das Risikomonitoring durch und nimmt alle satzungsmäßigen Informationsrechte wahr. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Die Zuständigkeit der Bausparkassenkonferenz zur Entscheidung über Präventions-, Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe von §§ 116, 117 der Rahmensatzung bleibt unberührt.
- (3) Der Monitoringausschuss ist berechtigt, unabhängig von der MonitoringEinstufung anlassbezogenen Daten bzw. Sonderauswertungen von den Mitgliedsinstituten anzufragen.
- (4) Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist die Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen. Sie nimmt die Meldungen und Risikoberichte im Rahmen des vereinbarten Risikomonitoring entgegen und bereitet die Informationen zur Bewertung durch den Monitoringausschuss vor. Der Monitoringausschuss kann für die Auswertung einen Wirtschaftsprüfer beauftragen; auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss ein Wirtschaftsprüfer herangezogen werden. Die Kosten für eine derartige Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer trägt der LBS-Teilfonds, der sie entsprechend den jeweiligen Gesamtvolumina auf die Mitgliedsinstitute umlegt und mit den vorhandenen Mitteln des Mitgliedsinstituts verrechnet.
- (5) Der Monitoringausschuss tagt zweimal jährlich, solange keines der angeschlossenen Mitgliedsinstitute der Monitoringstufe „Rot“ oder „Dunkelrot“ zugeordnet ist; ist mindestens eines der angeschlossenen Mitgliedsinstitute der Monitoringstufe „Rot“ oder „Dunkelrot“ zugeordnet, so tagt der Monitoringausschuss vierteljährlich. Er informiert die Bausparkassenkonferenz über die Ergebnisse der Auswertung und berichtet an den Transparenzausschuss gemäß § 110 Abs. 3 der Rahmensatzung unbeschadet zusätzlicher Informationspflichten nach der Rahmensatzung oder diesen

Grundsätzen für das Risikomonitoring über die Verteilung der Mitgliedsinstitute auf die Monitoringstufen, den Stand aktueller Stützungsmaßnahmen sowie die Belegung der Fondsmittel mit Stützungszusagen oder Bürgschaften.

- (6) Alle Personen, die Zugang zu Informationen und Unterlagen im Rahmen des Risikomonitoring haben, sind – auch über ihre Amtszeit hinaus – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Monitoringausschusses verpflichtet; über Ausnahmen entscheidet die Bausparkassenkonferenz.

XI. Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeiter von Mitgliedsinstituten, Verbänden, Prüfungsstellen oder beauftragten Dritten sowie die Mitglieder von Organen, Gremien oder Ausschüssen, die im Rahmen ihrer Aufgaben Kenntnis über die in das Risikomonitoring eingehenden Informationen oder die Risikomonitoringergebnisse erlangen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Satzungen nichts anderes regeln. Diese Verpflichtung wirkt fort, auch wenn die Tätigkeit beendet wurde.

Anlage 1: Definitionen der Kennzahlen

1. Ertrags- und Risikolage-Kennziffer (ErRi-Kennziffer)

- Die Ertrags- und Risikolage-Kennziffer fasst sechs betriebswirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Kennzahlen zusammen. Diese werden nachfolgend definiert.
- Die Zusammenfassung erfolgt durch die Übertragung des Wertebereichs der Kennzahlen auf eine einheitliche Skala (lineare Transformation). Dabei wird der Wert -1 auf den roten Schwellenwert, der Wert 1 auf den gelben Schwellenwert gelegt. Der Nullpunkt der Skala liegt folglich auf der Hälfte zwischen gelbem und rotem Schwellenwert. Nun kann ermittelt werden, wie groß die Abweichung des tatsächlichen Wertes der Kennzahl vom Nullpunkt ist. Werte größer 1 fallen in die Stufe „Grün“, Werte zwischen einschließlich 1 und -1 fallen in die Stufe „Gelb“, und Werte kleiner -1 sind der Stufe „Rot“ zuzuordnen.
- Das quantitative Ergebnis der ErRi-Kennziffer kann durch eine ausreichend komfortable Harte Kernkapitalquote (gemäß diesen Grundsätzen) um eine Stufe verbessert werden.
- Der Wertebereich der Einheitsskala wird bei +3 begrenzt, sodass die Möglichkeit des Ausgleichs negativer Werte durch übermäßig gute Werte (jenseits des Wertes 3) begrenzt wird. Eine Begrenzung des Wertebereichs im Negativen erfolgt nicht, sodass negative Werte stets in voller Höhe in die verdichtete Kennzahl eingehen.

1.1 Cost-Income-Ratio (CIR)

$$\text{Cost - Income - Ratio} = \frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Bruttoerträge}}$$

Für Mitgliedsinstitute mit HGB-Rechnungslegung

Verwaltungs- aufwand =	+ Personalaufwand + Sachaufwand + Abschreibungen auf Sachanlagen Anmerkung: Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung sowie Restrukturierungsaufwendungen sind einzubeziehen.
---------------------------	--

Bruttoerträge =	<ul style="list-style-type: none"> + Zinsüberschuss (ohne Zinsaufwendungen auf Instrumente des Kernkapitals) + Provisionsüberschuss + Nettoergebnis aus Finanzgeschäften + sonst. ordentliche Erträge bzw. betriebliche Erträge - sonst. ordentlicher Aufwand bzw. betrieblicher Aufwand
-----------------	---

Für Mitgliedsinstitute mit IFRS-Rechnungslegung

Verwaltungs- aufwand =	<ul style="list-style-type: none"> + Personalaufwand (wie ausgewiesen) + Sachaufwand + planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen + planmäßige Abschreibungen auf Investment Property (Cost-Model-Anwender) + planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte <p>Anmerkung: Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung sowie Restrukturierungsaufwendungen sind einzubeziehen.</p>
Bruttoerträge =	<ul style="list-style-type: none"> + Zinsüberschuss (ohne Zinsaufwendungen auf Instrumente des Kernkapitals) + Provisionsüberschuss + Handelsergebnis (ohne Derivate für ökonomische Sicherungszusammenhänge) + Zins- und Provisionsergebnis aus designierten FVPL Assets (fair value through profit & loss/ FVO) und verpflichtend erfolgswirksam zum FV bewerteten Assets (FVPL) des Nicht-Handelsbestandes, soweit nicht schon im Zins-, Provisionsüberschuss- oder Handelsergebnis ausgewiesen bzw. der Risikovorsorge zugewiesen. + Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und laufende Erträge aus Beteiligungen (Erträge aus Beteiligungen als Teil des Ergebnisses aus Finanzanlagen) + sonst. ordentliche Erträge bzw. betriebliche Erträge - sonst. ordentlicher Aufwand bzw. betrieblicher Aufwand - Erfolgsbeitrag aus dem Rettungserwerb von Immobilien, die wie Vorräte zu bewerten sind <p>Anmerkung: Erfolge, die bereits im Bewertungsergebnis I erfasst werden, bleiben bei der Ermittlung der Bruttoerträge unberücksichtigt (z. B. Abgangserfolge aus Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten).</p>

1.2 Risikoaufwandsquote (RAQ)

$$\text{Risikoaufwandsquote} = \frac{\text{Bewertungsergebnis I}}{\text{Betriebsergebnis vor Bewertung}}$$

Für Mitgliedsinstitute mit HGB-Rechnungslegung

Bewertungsergebnis I =	+ Bewertungsergebnis Kreditgeschäft (inklusive Erfolgsbeitrag aus dem Rettungserwerb von Immobilien, ohne Veränderung Vorsorgereserven) + Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft (ohne Veränderung Vorsorgereserven) + sonst. Bewertungsergebnis (Beteiligungen usw.)
Betriebsergebnis vor Bewertung =	+ Bruttoerträge (siehe Cost-Income-Ratio) - Verwaltungsaufwand (siehe Cost-Income-Ratio)

Derivate und Devisen, insbesondere die Rückstellungsbildung bzw. -auflösung für offene Positionen, sind einzubeziehen. Das Bewertungsergebnis enthält keine Aufwendungen für die freiwillige Risikovorsorge nach § 340f und § 340g HGB. Der Ergebnisbeitrag aus dem Rettungserwerb von Immobilien ist in das Bewertungsergebnis Kredit einzubeziehen.

Für Mitgliedsinstitute mit IFRS-Rechnungslegung

Bewertungsergebnis I =	+ Abgangserfolge aus AC Assets + erfolgswirksame Änderung der Risikovorsorge (bilanzielles Volumen für AC und FVOCI Assets) + erfolgswirksame Änderung der Risikovorsorge (außerbilanzielles Volumen, IFRS 9 und IAS 37) + erfolgswirksame Bewertungsänderungen sowie Abgangserfolge aus FVOCI Assets (Teilmenge aus Ergebnis aus Finanzanlagen) + Abgangserfolge aus Assets & Liabilities aus FVPL Assets (fair value through profit & loss/ FVO) designated through profit and loss + Impairment/Wertaufholung und Abgangserfolge auf Investment Property (Cost-Model-Anwender) sowie auf Sachanlagen und immaterielle Assets (inkl. Goodwill) + Erfolgsbeitrag aus dem Rettungserwerb von Immobilien, die wie Vorräte zu bewerten sind
Betriebsergebnis vor Bewertung =	+ Bruttoerträge (siehe Cost-Income-Ratio für IFRS-Institute) - Verwaltungsaufwand (siehe Cost-Income-Ratio für IFRS-Mitgliedsinstitute)

1.3 Rendite auf Gesamtrisikoposition

$$\text{Rendite auf die Gesamtrisikoposition} = \frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Gesamtrisikobetrag}}$$

Für Mitgliedsinstitute mit HGB-Rechnungslegung

Ergebnis vor Steuern =	Ergebnis ohne Berücksichtigung von Vorsorgereserven, d. h. + Ergebnis vor Steuern (inkl. neutrales Ergebnis) + Veränderungen der Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB sowie § 26a (alt) KWG + Zinsaufwendungen auf Instrumente des Kernkapitals
Gesamtrisikobetrag =	Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 (3), 95, 96 und 98 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 02.00 – Eigenmittelanforderungen (CA 2)“, Zeile 010.

Für Mitgliedsinstitute mit IFRS-Rechnungslegung

Ergebnis vor Steuern =	+ Jahresergebnis (inkl. Minderheitenanteile) + tatsächliche oder latente Ertragsteueraufwendungen - tatsächliche oder latente Ertragsteuererträge + Zinsaufwendungen auf Instrumente des Kernkapitals
Gesamtrisikobetrag =	Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 (3), 95, 96 und 98 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 02.00 – Eigenmittelanforderungen (CA 2)“, Zeile 010.

1.4 NPL-Quote

Die Quote notleidender Kredite (NPL (Non-Performing Loans)-Quote) setzt den Anteil der notleidenden Forderungen an Kunden in Beziehung zu den gesamten Forderungen an Kunden. Die Definition richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die NPL-Quote ist der quartalsweisen Meldung zu entnehmen.

1.5 Lasten-Reserven-Relation

$$\text{Lasten - Reserven - Relation} = \frac{\text{Bewertungsergebnis II}}{\text{Regulatorisch abgeleitetes Eigenkapital}}$$

Für Institute mit HGB-Rechnungslegung

Bewertungs- ergebnis II =	<ul style="list-style-type: none"> + Bewertungsergebnis I (siehe Risikoaufwandsquote für HGB-Institute) + vermiedene Niederstwertabschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens auf Grundlage von § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB als Pflichtangabe im Anhang <p>Anmerkung: Bei Landesbausparkassen sind die vermiedenen Niederstwertabschreibungen mit einem institutsindividuellen Konversionsfaktor zu multiplizieren. Die Berechnung des Konversionsfaktors richtet sich nach den jeweils gültigen Verabredungen mit der Aufsicht und erhält in allen Fällen eine Untergrenze in Höhe von 25 %.</p>
Regulatorisch abgeleitetes Eigenkapital =	<ul style="list-style-type: none"> + Kernkapital (insgesamt) gemäß Art. 25 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 015 + Bestand an ungebundenen Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie § 26a (alt) KWG <p>Anmerkung: Sollten Vorsorgereserven nach § 340f HGB oder § 26a KWG (alt) zur Unterlegung von Risiken gebunden sein, so bleiben diese bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigenkapitals unberücksichtigt.</p>

Für Institute mit IFRS-Rechnungslegung

Bewertungs- ergebnis II =	<ul style="list-style-type: none"> + Bewertungsergebnis I (siehe Risikoaufwandsquote für IFRS-Institute) + Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen, die die Anforderungen des Hedge-Accountings erfüllen + erfolgswirksame Bewertungsänderungen bei Assets & Liabilities designated through profit & loss (FVO, inkl. Derivate aus ökonomischen Sicherungszusammenhängen) + erfolgsneutrale Bewertungsänderungen aus FVOCI-Assets (ohne Effekte aus Abgängen und Impairment) und FVO-Liabilities + erfolgswirksame Bewertungsänderungen auf Investment Property (Fair Value Model) + vermiedene Niederstwertabschreibungen aus Loans & Receivables (nur Wertpapiere im Sinne des HGB) + vermiedene Niederstwertabschreibungen aus HtM-Assets (nur
------------------------------	--

	Wertpapiere im Sinne des HGB)
Regulatorisch abgeleitetes Eigenkapital =	<p>+ Kernkapital (insgesamt) gemäß Art. 25 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 015</p> <p>+ Bestand an ungebundenen Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie § 26a (alt) KWG</p> <p>Anmerkung: Sollten Vorsorgereserven nach § 340f HGB oder § 26a KWG (alt) zur Unterlegung von Kreditrisiken gebunden sein, so bleiben diese bei der Ermittlung des regulatorisch abgeleiteten Eigenkapitals unberücksichtigt.</p>

1.6 Zinsänderungsquote (ZÄQ)

$$\text{Zinsänderungsquote} = \frac{\text{Barwertige Auswirkung der Zinsänderung}}{\text{Regulatorische Eigenmittel} + \text{nicht angesetzte Vorsorgereserven} - \text{gebundene Vorsorgereserven}}$$

Barwertige Auswirkung der Zinsänderung =	Bei der Ermittlung der barwertigen Auswirkung der Zinsänderung ist der jeweilige von der BaFin vorgegebene Zinsschock zugrunde zu legen.
Regulatorische Eigenmittel =	Eigenmittel gem. Art. 4(1) (118) und 72 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 010.
nicht angesetzte Vorsorgereserven =	Freie Vorsorgereserven nach § 340f HGB bzw. § 26a KWG a. F., die nicht bereits den regulatorischen Eigenmitteln hinzu gerechnet sind.
gebundene Vorsorgereserven =	Sollten Vorsorgereserven nach § 340f HGB oder § 26a KWG (alt) aufgrund unterlassener Einzelrisikovorsorge gebunden sein, so bleiben diese bei der Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel unberücksichtigt.

2. Risikotragfähigkeitsurteil

- Bei Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds:
Hier ist auf das externe Rating abzustellen.
Von den bei einem Mitgliedsinstitut bestehenden externen Ratings werden als Kriterien das Langfrist-Rating von Standard & Poor's, das langfristige Depositen-Rating von Moody's, das Langfristrating von Fitch, das Baseline Credit Assessment von Moody's und das Viability Rating von Fitch herangezogen. Vorrangig werden für die Ausprägung des Kriteriums „externes Rating“ die Ratings ohne Support herangezogen. Maßgeblich ist das aktuell schlechteste Rating.
- Bei Mitgliedsinstituten der Sparkassen-Teilfonds:
Hier ist auf das Ergebnis der Risikotragfähigkeit (RTF, ökonomische und normative Perspektive) abzustellen⁸. Die Verbandsvorsteher beschließen die jeweils maßgebliche Fassung der RTF einschließlich der Schwellenwerte auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Sicherungssystems (abgestimmt mit den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden). Der Beschluss ist durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- Bei Mitgliedsinstituten des LBS-Teilfonds:
Hier wird auf die jeweils maßgebliche Fassung der RTF (ökonomische und normative Perspektive), einschließlich der Schwellenwerte, abgestellt⁸, wobei die bauparkassenspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Bausparkassenkonferenz beschließt über die bauparkassenspezifische Anwendung der jeweils maßgeblichen Fassung der RTF. Der Beschluss ist durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- Perspektivisch wird die Anwendung vergleichbarer Risikotragfähigkeitsurteile für Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen angestrebt, wenn für alle Mitgliedsinstitute die Voraussetzungen zur Berechnung einer ökonomischen und normativen Risikotragfähigkeit zur Verfügung stehen.

⁸ Grundlage und Rahmen für die RTF: überarbeiteter Leitfaden der Aufsicht „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung ("ICAAP") – Neuausrichtung“ vom 24.05.2018.

3. Kapital

3.1. Harte Kernkapitalquote

$$\text{Harte Kernkapitalquote} = \frac{\text{Hartes Kernkapital} + \text{Vorsorgereserven}}{\text{Gesamtrisikobetrag}} - \text{SREP-Zuschlag} * 0,5625$$

Grundsatz: Es wird die jeweilige Eigenmittelanforderung aus dem SREP-Bescheid herangezogen, die für die Bezugsgröße in der Berechnung der jeweiligen Kennziffer im Risikomonitoring relevant ist.

Hartes Kernkapital =	+ Hartes Kernkapital gemäß Art. 50 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 020.
Vorsorgereserven =	+ Bestand an ungebundenen Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie § 26a (alt) KWG
Gesamtrisikobetrag =	Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92(3), 95, 96 und 98 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 02.00 – Eigenmittelanforderungen (CA 2)“, Zeile 010.

3.2. Leverage-Ratio

Die Kennziffer Leverage-Ratio setzt das aufsichtliche Kernkapital in Beziehung zur Summe der Risikopositionswerte der Aktiva und außerbilanziellen Positionen (Art. 429 CRR). Die Definition richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die Leverage-Ratio ist der quartalsweisen Meldung zu entnehmen.

3.3. MREL-Quote

Die MREL-Quote soll sicherstellen, dass ein Kreditinstitut über ausreichend bail-in-fähiges Kapital zur Absorption von Verlusten und zu Rekapitalisierungszwecken verfügt. MREL wird von der Abwicklungsbehörde individuell für jedes Institut festgelegt.

4. Liquidität

4.1 Liquidity-Coverage-Ratio (LCR)

Die LCR verpflichtet die Mitgliedsinstitute, einen Liquiditätspuffer in Form von liquiden Aktiva vorzuhalten, um mögliche Ungleichgewichte zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen unter erheblichen Stressbedingungen über einen Zeitraum von 30 Tagen kompensieren zu können (Art. 412 CRR). Die Definition richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die LCR ist der monatlichen Meldung zu entnehmen.

4.2 Net-Stable-Funding-Ratio (NSFR)

Über die langfristige Liquiditätskennziffer (NSFR) sollen die Mitgliedsinstitute sicherstellen, dass ihre langfristigen Verbindlichkeiten sowohl unter normalen als auch unter angespannten Umständen angemessen durch eine breite Vielfalt von Instrumenten der stabilen Refinanzierung unterlegt sind (Art. 413 CRR). Die Definition richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die NSFR ist der quartalsweisen Meldung zu entnehmen.

Anlage 2: Datenintegration

Perspektivisch soll eine maschinelle Erhebung aller Kennzahlen des Risikomonitoring aus S IBUS für alle Mitgliedsinstitute des Sicherungssystems etabliert werden.

Zugriff der Geschäftsstelle Sicherungssystem auf ausgewählte Einzelinstitutsdaten:

- Quantitative Kennzahlen des Risikomonitoring aus S IBUS
- Betriebsvergleich Interner Stresstest (Erfolgsspannenrechnung)
- Betriebsvergleich Risikomonitoring
- Standardisierte Hochrechnung (SHR)
- LSI-Stresstest
- Meldeformulare aus FINREP und COREP
- Bankenabgabe (verbundinterne Forderungen)
- Einlagensicherung
- IPS-Sanierungsplan (Quartalsstatusbericht)
- Erweiterte Zusammenfassungsverrechnung (EZR):
 - IPS COREP
 - IPS FINREP
 - IPS Finanzbericht
- Beitragsbemessung
- Risikotragfähigkeit

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Eintragung der in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. (DSGV) am 4. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen der Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe im Vereinsregister in Kraft. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein gibt den Tag des Inkrafttretens im Internet unter der Adresse www.sgvsh.de bekannt.

Ausgefertigt

Kiel, den 9. Mai 2025

**Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Der Verbandsvorsteher**

gez. Oliver Stolz

(L. S.)

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 9. Mai 2025 zur Satzung für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein macht hiermit bekannt, dass die im Internet unter der Adresse www.sgvsh.de mit einem Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2025/219) bekannt gemachte 1. Änderungssatzung vom 9. Mai 2025 zur Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vom 29. September 2023 mit der Eintragung der in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) am 4. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen der Satzung durch Neufassung der Anlagen 1 (Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe) und 2 (Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe) der Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe im Vereinsregister am 13. März 2025 in Kraft getreten ist.

Kiel, 8. Juli 2025

**Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein**

Der Verbandsvorsteher

gez. Oliver Stolz

(L. S.)